

Brüssel, den 26. Februar 2015
(OR. en)

5688/15

FIN 84
JAI 49
FRONT 31
COMIX 51

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14796/14 FIN 790 JAI 817 FRONT 231 COMIX 581
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2014 des Rechnungshofs "Der Außengrenzenfonds trug zu mehr finanzieller Solidarität bei, allerdings muss die Ergebnismessung verbessert und zusätzlicher EU-Mehrwert geschaffen werden"

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 10. Oktober 2014 den Sonderbericht Nr. 15/2014 des Rechnungshofs mit dem Titel "Der Außengrenzenfonds trug zu mehr finanzieller Solidarität bei, allerdings muss die Ergebnismessung verbessert und zusätzlicher EU-Mehrwert geschaffen werden" erhalten¹.
2. Dieser Sonderbericht wurde vom Rechnungshof auf seiner Tagung vom 24. Juni 2014 verabschiedet; er enthält auch die Antworten der Europäischen Kommission, der erste Bemerkungen am 11. April 2014 übermittelt worden waren.

¹ ABl. C 356 vom 9.10.2014, S. 6. Dieser Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs eingesehen werden:
http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR14_15/QJAB14015ENC.pdf

3. Die Gruppe "Grenzen" hat den Bericht nach den Regeln geprüft, die in den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs festgelegt wurden¹.
4. Die genannte Gruppe hat sich in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2014 auf den in der Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates geeinigt.
5. Daher wird der AStV ersucht, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme als A-Punkt vorzulegen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

ENTWURF

Schlussfolgerungen des Rates

zum Sonderbericht Nr. 15/2014 des Europäischen Rechnungshofs

"Der Außengrenzenfonds trug zu mehr finanzieller Solidarität bei, allerdings muss die Ergebnismessung verbessert und zusätzlicher EU-Mehrwert geschaffen werden"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 15/2014 des Europäischen Rechnungshofs "Der Außengrenzenfonds trug zu mehr finanzieller Solidarität bei, allerdings muss die Ergebnismessung verbessert und zusätzlicher EU-Mehrwert geschaffen werden"¹;
2. ERINNERT DARAN, dass der Außengrenzenfonds das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Unterstützung des Schutzes der Außengrenzen ist und für den Zeitraum 2007-2013 mit Mitteln in Höhe von 1,9 Milliarden Euro ausgestattet wurde, und dass sein übergeordnetes Ziel darin besteht, gegenwärtige und künftige Schengen-Staaten bei der Sicherstellung einheitlicher, wirksamer und effizienter Kontrollen an ihren gemeinsamen Außengrenzen zu unterstützen und finanzielle Solidarität zwischen den 28 am Außengrenzenfonds beteiligten Ländern herzustellen, indem die Länder, für die die Kontrolle der EU-Außengrenzen eine große Belastung darstellt, Unterstützung erhalten;
3. STELLT MIT BEFRIEDIGUNG FEST, dass der Außengrenzenfonds insgesamt einen positiven Beitrag zum Schutz der Außengrenzen und zur Förderung der finanziellen Solidarität unter den beteiligten Ländern geleistet hat;

¹ ABl. C 356 vom 9.10.2014, S. 6. Dieser Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs eingesehen werden:
http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR14_15/QJAB14015ENC.pdf

4. ERKENNT die Schlussfolgerungen des Europäischen Rechnungshofs AN, unter anderem die Schlussfolgerungen, dass der Fonds nur einen begrenzten zusätzlichen EU-Mehrwert hatte, dass die Gesamtergebnisse nicht richtig gemessen werden konnten und dass gravierende Schwächen und Mängel bei der Verwaltung festgestellt wurden, und NIMMT KENNTNIS von den an die Kommission und die beteiligten Länder gerichteten Empfehlungen zur Verbesserung der Lage in vier Bereichen, nämlich durch Sicherstellung der Verfügbarkeit von Informationen zu den Gesamtergebnissen, Erhöhung des EU-Mehrwerts des Fonds, Einbindung des Außengrenzenfonds in eine nationale Strategie für den Grenzschutz sowie Stärkung der Durchführung des Fonds;
5. WÜRDIGT die Antworten der Kommission auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission einigen dieser Schlussfolgerungen und Empfehlungen nicht zustimmt, dass die Kommission bereit ist, einige der Empfehlungen des Rechnungshofs zu akzeptieren, und dass die Kommission darauf hinweist, dass einige andere Empfehlungen in der Rechtsgrundlage für den Fonds für die innere Sicherheit¹ für den Zeitraum 2014–2020 bereits umgesetzt wurden;
6. FORDERT die Kommission und die beteiligten Länder AUF, ihr Möglichstes zu tun, um den Empfehlungen des Rechnungshofs nachzukommen und die gewonnenen Erkenntnisse auf den Fonds für die innere Sicherheit anzuwenden, der der Nachfolger des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2014–2020 ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).